

Ausschreibung von Masterarbeiten in der Abteilung Prof. Holoubek

Zum Abschluss ihrer Ausbildung verfassen Studierende eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Credits. Dies entspricht circa 500 Arbeitsstunden, also etwa 55 Arbeitstagen. Dabei weisen die Studierenden ihre Fähigkeiten nach, Themen mithilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbständig zu bearbeiten.

Seitens der Abteilung Prof. Holoubek werden im **Sommersemester 2024** Masterarbeiten unter dem Generalthema „*Wirtschaftliche Grundrechte*“ angeboten:

1. Der grundrechtliche Schutz des Wettbewerbs

Nach der Judikatur des VfGH ist der österreichischen Verfassung ein eigenständiges Grundrecht auf Wettbewerbsfreiheit fremd. Allerdings gewährleisten die Erwerbsausübungsfreiheit sowie die grundrechtlich geschützte Vertragsfreiheit dem Einzelnen, durch freie wirtschaftliche Dispositionen in Konkurrenz zu anderen Anbietern zu treten. Zugleich ist die Wettbewerbsfreiheit jedoch nicht nur Schutzgegenstand der wirtschaftlichen Grundrechte, sondern auch des Gleichheitssatzes.

Ziel der Masterarbeit ist es, darzustellen, inwieweit der Wettbewerb einem grundrechtlichen Schutz unterliegt. Dabei kann als grundrechtliche Anknüpfungspunkte auf Art 6 StGG sowie Art 7 B-VG zurückgegriffen werden.

Ausgangspunkte Literatur: *Wenger*, Wirtschaftsverfassungsrecht und Wettbewerbsfreiheit, in FS Adamovich (1992) 733; *Lindner*, Zur grundrechtsdogmatischen Struktur der Wettbewerbsfreiheit, DÖV 2003, 185; *Bäcker*, Wettbewerbsfreiheit als normgeprägtes Grundrecht (2007).

Ausgangspunkte Judikatur: VfSlg 13.659/1993; VfSlg 14.611/1996.

2. Der grundrechtliche Schutz der Privatautonomie

Aufgrund der Privatautonomie können Personen ihre Rechtsverhältnisse (grundsätzlich) nach eigenem Willen frei gestalten. Dies ist von der Rechtsordnung allerdings nicht unbegrenzt garantiert, sondern wird vielmehr durch das Allgemeininteresse und die Rechte Dritter begrenzt. Demnach unterliegt bspw ein unmündiger Minderjähriger bloß einer beschränkten Geschäftsfähigkeit. Da das Prinzip „Privatautonomie“ in Österreich nach herrschender Auffassung und Rechtsprechung aber als Teil der Eigentumsfreiheit verfassungsrechtlich abgesichert ist, kann gefragt werden, ob derartige Einschränkungen einen (unzulässigen) Eingriff darstellen oder, ob dieses Grundrecht gerade dadurch seine notwendige Ausgestaltung erhält.

Ziel der Masterarbeit ist es, die Reichweite des grundrechtlichen Schutzes der Privatautonomie anhand einschlägiger Literatur und Judikatur herauszuarbeiten.

Ausgangspunkte Literatur: Gruber, Zivilrecht und Verfassung (2023); Wiederin, Die Unverletzlichkeit des Eigentums: Metamorphosen einer verfassungsgesetzlichen Gewährleistung, in FS Rill (2010) 273 ff.

Ausgangspunkt Judikatur: VfSlg 20.089/2016.

3. Wirtschaftliche Grundrechte von Arbeitnehmer*innen

Die denkbaren wirtschaftlichen Grundrechte von Arbeitnehmer*innen sind zahlreich und die geschützten Freiheitsräume mannigfaltig. Neben allgemeinen wirtschaftlichen Grundrechten, wie der Erwerbs- bzw Berufsfreiheit (Art 6 StGG, Art 15 GRC) oder dem Freizügigkeitsrecht (Art 4 StGG, Art 2 4. ZP EMRK), gibt es auch Grundrechte, die Schutz vor spezifischeren Eingriffen bieten und Schutzpflichten auslösen können. So gibt es zB die Berufsausbildungsfreiheit (Art 18 StGG, Art 14 GRC), die Vereinigungs- bzw Versammlungsfreiheit (Art 12 StGG, Art 11 EMRK) oder den Datenschutz (§ 1 DSG, Art 8 GRC, Art 8 EMRK). Hinzutreten sodann noch Rechte auf Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung (Art 7 B-VG und Art 2 StGG, Art 21 und 23 GRC). Als Denkanstoß sollen folgende Ansätze dienen:

*Welche Garantien enthalten die allgemeinen wirtschaftlichen Grundrechte der Erwerbsfreiheit und des Freizügigkeitsrechts für Arbeitnehmer*innen, zB bei Berufswahl, Konkurrenzklauseln? Welchen grundrechtlichen Schutz genießen spezifische Freiheitsräume von Arbeitnehmer*innen zB Videoüberwachung am Arbeitsplatz, Überwachung von Korrespondenzen, kollektive Maßnahmen? Vor welchen Eingriffen schützen Nichtdiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgrundrechte und welche positiven Schutzpflichten lassen sich daraus ableiten, zB für Berufsausbildung, Arbeitsmarktzugang, geschlechtergerechte und inklusive Ausschreibung, Besetzung und Entlohnung?*

Ausgangspunkte Literatur: Loebenstein, Freie Berufe im Rechtsstaat, JBl 1984, 457; Oberndorfer, Die Berufswahl- und Berufsausbildungsfreiheit in der neueren Grundrechtsjudikatur, JBl 1992, 273; Runggaldier, Konkurrenzklausele und Erwerbsfreiheit – rechtsdogmatische Überlegungen unter Berücksichtigung des europäischen Gemeinschaftsrechts, in FS 100 WU Wien (1998) 351; Grünanger, Grundrechtsaspekte des Datenschutzes von Arbeitnehmern, in Bielefeldt/Deile/Hamm/Hutter/Kurtenbach/Tretter (Hg), Nothing to hide - nothing to fear? (2011) 258; Scholz, Die Drittwirkung der gesellschaftspolitischen Diskriminierungsverbote der Europäischen Grundrechtecharta, in Horvath/Lebesmühlbacher/Lehne/Lütte/Murer (Hg), Ungleichheit im aktuellen Diskurs (2013) 17.

4. (Sozialer) Grundrechtsschutz der GRC für Arbeitnehmer*innen

Die GRC widmet ein ganzes Kapitel der „Solidarität“, worin sich ausdifferenzierte (soziale) Grundrechte und Gewährleistungen für Arbeitnehmer*innen finden. Diese reichen vom Schutz von Kollektivmaßnahmen, über die Garantie von gesunden und gerechten Arbeitsbedingungen, bis hin zum Gebot der sozialen Sicherheit und dem Verbot von Kinderarbeit. Die Artikel des Kapitel IV der GRC sind dabei in ihrer Struktur und Verbindlichkeit unterschiedlich ausgestaltet („Recht auf“, „Gebot von“, „Verbot von“) und werden zum Teil auch durch den Erlass einschlägiger Sekundärrechtsakte ergänzt. Als Denkanstoß sollen folgende Ansätze dienen:

Was ist ein soziales Grundrecht und welchen Anwendungsbereich hat Kapitel IV der GRC? Wen binden die (sozialen) Arbeitnehmergrundrechte der GRC? Vor welchen Eingriffen schützen sie und welche Gewährleistungspflichten lösen sie aus? Welchen rechtlichen Gehalt weisen die verschiedenen Gewährleistungen auf und was bedeutet das für ihre Anwendung (mit Beachtung auf ergangene Sekundärrechtsakte)?

Ausgangspunkte Literatur: *Holoubek*, Zur Struktur sozialer Grundrechte, in FS Öhlinger (2004) 507; *Fister*, Neuerungen bei den Grundrechten des Arbeitslebens, in Grabenwarter/Pöcherstorfer/Rosenmayr-Klemenz (Hg), Die Grundrechte des Wirtschaftslebens nach dem Vertrag von Lissabon (2012) 45; *Rebhahn*, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf das österreichische Arbeitsrecht, in Rebhahn (Hg), Grundrechte statt Arbeitsrecht? (2013) 9; *Kopetzki*, Wenn Grundrechte Private binden: Die Grundrechte-Charta und ihre Horizontalwirkung in der neuesten Rechtsprechung des EuGH, in Kopetzki/Lanser/Leitner (Hg), Autoritäres vs Liberales Europa (2019) 287.

5. Das Verhältnis der Berufswahlfreiheit und der Erwerbsausübungsfreiheit

Die Freiheit der Berufswahl und -ausbildung iSd Art 18 StGG steht in einem engen Zusammenhang zur Erwerbsfreiheit iSd Art 6 StGG, da „die Freiheit der Berufswahl ohne das Recht, den gewählten Beruf auch anzutreten, wenig zählt“ (VfSlg 11.625/1988). Nicht nur überschneiden sich die Anwendungsbereiche beider Grundrechte, sondern die Berufsausübungsfreiheit ist auch in Einklang mit Art 6 StGG auszulegen. Auch werden die Beschränkungen des Zugangs zu bestimmten Berufen vom VfGH regelmäßig an Art 6 iVm Art 18 StGG oder auch nur an Art 6 StGG gemessen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage: Hat die Berufswahlfreiheit als selbstständiges Grundrecht heute noch eine Bedeutung?

Ziel der Masterarbeit ist eine Darstellung des Verhältnisses und der weitgehenden Verflechtungen der Berufswahl- und Erwerbsausübungsfreiheit und eine Beurteilung ihrer Relevanz für den Schutz der dahinterstehenden Rechtsgüter

Ausgangspunkte Literatur: *Klingenbrunner*, Die Erwerbs- und Berufsfreiheit, in Heißl (Hg), Handbuch Menschenrechte (2009) 364; *Motter*, Die Bedeutung des Grundrechts der freien Berufswahl und der freien Berufsausbildung für die österreichische Wirtschaftsverfassung, ÖJZ 1978, 516; *Oberndorfer*, Die Berufswahl- und Berufsausbildungsfreiheit in der neueren Grundrechtsjudikatur, JBl 1992, 273.

Ausgangspunkte Judikatur: VfGH 27.11.2013, G 49/2013; VfGH 30.06.2012, G 132/11; VfGH 24.06.2010, B 538/09; VfGH 27.02.2009, G 160/08; VfGH 29.09.2008, G 266/07; VfGH 02.10.1993, B 381/93.

6. Die wirtschaftlichen Grundrechte im Unionsrecht im Verhältnis zu den Grundfreiheiten

Angesichts ihrer Rolle als fundamentale Grundsätze der europäischen Rechtsordnung, weisen die unionalen Grundrechte und Grundfreiheiten deutliche Parallelen auf. Beispielsweise sind beide, obwohl sie in unterschiedlichen Vertragstexten normiert (GRC und AEUV) sind, auf gleicher Hierarchiestufe im Primärrecht verankert. Überdies begründen beide in ihrer Konzeption subjektiv-öffentliche Rechte und entfalten unmittelbare Wirkung. Außerdem werden Grundfreiheiten gelegentlich als grundrechtsähnliche bzw. -gleiche Rechte bezeichnet. Jedoch bestehen zwischen Unionsgrundrechten und -grundfreiheiten aber auch wesentliche Unterschiede. Beispielsweise adressieren Grundfreiheiten binnenmarktwidrige Akte und somit primär die Mitgliedstaaten, während sich Grundrechte primär gegen die Hoheitsgewalt der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten richten, soweit diese Unionsrecht durchführen.

Ziel der Masterarbeit ist, das Verhältnis der wirtschaftlichen Grundrechte im Unionsrecht zu den Grundfreiheiten darzustellen und dabei die verschiedenen Parallelen und Unterschiede herauszuarbeiten.

Ausgangspunkte Literatur: Frenz, Grundfreiheiten und Grundrechte, EuR 2002, 603; Kahl/Schwind, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten – Grundbausteine einer Interaktionslehre, EuR 2014, 170; Calliess, Funktionswandel von Grundfreiheiten und Grundrechten im Recht der Europäischen Union als Legitimationsproblem, ZEuS 2022, 709; Manger-Nestler/Noack, Europäische Grundfreiheiten und Grundrechte, JuS 2013, 503.

Ausgangspunkte Judikatur: EuGH 11.7.2002, Rs C-60/00 (*Carpenter*)

7. Das Verhältnis von Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) und unternehmerischer Freiheit (Art 16 GRC)

Seit dem Jahr 1867 schützt Art 6 StGG jede Form der wirtschaftlichen, auf Erwerb ausgerichteten Betätigung. Auch das Europäische Recht enthält seit 2009 in Art 16 GRC eine grundrechtliche Garantie der unternehmerischen Freiheit. Wie ist aber das Verhältnis dieser beiden Grundrechte ausgestaltet? Wann sind diese jeweils anwendbar? Wer ist Grundrechtsberechtigter und was vom Schutzbereich umfasst? Wie ist ein unzulässiger Eingriff bzw eine Verletzung (jeweils) geltend zu machen?

Ziel dieser Masterarbeit ist es, das Verhältnis der beiden genannten Grundrechte unter Berücksichtigung einschlägiger Literatur sowie Judikatur systematisch und umfassend herauszuarbeiten. Das Augenmerk ist dabei (auch) auf die Wirkweise der unterschiedlichen Ebenen zu legen.

Ausgangspunkte Literatur: *Bezemek*, Die Erwerbsfreiheit im StGG – Schutzgegenstand und Stellung, JBl 2014, 477; *Cloppenburg*, Erwerbsgrundrechte im Unionsrecht. Zum Verhältnis der Berufsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2020).

Ausgangspunkte Judikatur: VfSlg 19.950/2015; EuGH 30.6.2016, C-134/15 (*Lidl*).

Bewerbung und Zuteilung der Themen:

1. Die **Bewerbung** um eine Betreuung zu einem von uns ausgeschriebenen Masterarbeitsthema ist **bis Sonntag, den 18.02.2024** vorzunehmen und **per E-Mail** an Mag. Maximilian Christall (maximilian.christall@wu.ac.at) zu richten.
2. Die Bewerbung hat neben einem **Lebenslauf** und **Motivationsschreiben** (maximal 150 Wörter) den **Erfolgsnachweise** (inklusive allfälliger negativer Noten) zu enthalten. Im Motivationsschreiben geben Sie bitte außerdem Ihre **Präferenz** für mindestens zwei der angeführten Masterarbeitsthemen an, und legen darin auch Ihr Interesse an der Bearbeitung dieses Themas bzw dieser Themen dar.
3. Sofern Ihre Unterlagen den Vorgaben entsprechen und Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Sie bis **spätestens 21.02.2024 per E-Mail** über die **Aufnahme und das Ihnen zugewiesene Einzelthema** verständigt.
4. Für die aufgenommenen Studierenden wird es am **04.03.2024 um 18:00 Uhr** im Raum D3.2.336 am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht (Gebäude D3) einen verpflichtenden **Vorbesprechungstermin** in der Abteilung Prof. Holoubek geben.
5. Nach der von der Abteilung erfolgten Betreuungszusage und Vorbesprechung erarbeiten Sie selbständig ein **Exposé zu Ihrem Masterarbeitsthema**. Dieses muss eine genaue Themenbeschreibung, die Formulierung der Forschungsfrage(n), eine Grobgliederung der Masterarbeit sowie ein vorläufiges Literaturverzeichnis umfassen.
6. Die **Besprechung** des von Ihnen verfassten **Exposés** erfolgt im Anschluss gesondert mit Ihrem*r Betreuer*in, in dieser wird auch die weitere Vorgangsweise individuell vereinbart. Daraufhin beginnen Sie mit der Erstellung Ihrer Masterarbeit.
7. Bei Bedarf kann zu einem späteren Zeitpunkt ein zweiter Besprechungstermin vereinbart werden
8. Die **Abgabe** der von Ihnen verfassten Masterarbeit hat **bis spätestens 31.07.2024** zu erfolgen. Gemeinsam mit der Abgabe der Masterarbeit ist auch ein **Link mit Scans der von Ihnen verwendeten Literatur** abzugeben.